

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 fr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 7.

Hermannstadt, Donnerstag am 8. Januar.

1863.

Inserate aller Art werden in der Steinhauser'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein & Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau von E. Ulgen in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmondzeile kostet 7 fr., das 2. Mal 6 fr., das 3. Mal 5 fr. ö. W. excl. der Stempelgebühr à 30 fr.

Verleger: Th. Steinhausen.

Ein Aufsatz aus der Zeit der Regulation.

Wie vor einem halben Jahrhundert geht man auch in unsern Tagen an die Reorganisation unserer Gemeinde- und Nationalverwaltung. Die in den Regulatorien gegebenen Vorschriften entsprechen den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr, die National-Universität hat diesen Grundsatze wiederholt anerkannt, und die Ausarbeitung der erforderlichen Abänderungsvorschläge eigenen Commissionen zur Aufgabe gemacht. Sie hat die aus den commissionellen Beratungen hervorgegangenen Entwürfe den einzelnen Kreisen zur Begutachtung mitgeteilt und werden demnächst selbst die Verhandlungen darüber beginnen.

Die Regelung der mit dem Wesen und Bestande der Nation im Zusammenhang stehenden Fragen, bezieht sich alle diejenigen, welchen das Wohl ihres Volkes am Herzen liegt, fortwährend und es wäre zu wünschen, daß viele die Frucht ihres ernstlichen Nachdenkens der Öffentlichkeit übergeben möchten. Denn aus dem Verkehr der Geister bildet sich erst das Werk gemeinsamer Ueberzeugungen und das Zusammenwirken vieler vervollständigt durch gegenseitige Anregung die Arbeiten des Einzelnen. Sind wir doch glücklicher als unsere Väter in der Zeit der Regulation, wo alle Verfügungen ohne Mitwirkung der Nation von oben herab erlassen, und jede offene Meinungsäußerung als Aufwiegelung verfolgt und niedergehalten wurde.

Demungeachtet sind werthvolle Arbeiten sächsischer Patrioten, die damals nur im engen Kreise vertrauter Freunde bekannt werden konnten, auf uns gekommen. So findet sich unter den Schriften des im Jahre 1810 verstorbenen Subdial-Secretärs Joachim Bedeus, eines erfahrenen und für seine Nation warmführenden Mannes, ein umfassendes Elaborat unter dem Titel: „Skizze zur Verwaltung eines freien Volkes, wie der Sachsen in Siebenbürgen, die ihren eigenen Grund besitzen, ihre Beamten wählen und außer ihrem rechtmäßigen König keinen Herrn über sich erkennen, als Probe, wie gut sich Majestätsrecht und Volkssouveränität zusammen vertragen.“ Es ist darin ein treues Bild des früheren Standes unseres Gemeinwesens enthalten und der Plan, wie auf dieser historischen Grundlage ein besser, symmetrischer Neubau errichtet werden könnte, entworfen. Wenn hier ein Abschnitt dieser Denkschrift der Öffentlichkeit übergeben wird, so geschieht dies in der Absicht, auf eine Lücke in den Vorlesungen der National-Universität über die Regelung der Verwaltung und des Gerichtswezens hinzuweisen und eine Anregung zu deren Ergänzung in einem wesentlichen Theile zu geben. Wer mit Interesse für die Sache diesen Abschnitt durchliest, wird der Ueberzeugung nicht mehr fern stehen, daß dem Oberhaupt der sächsischen Nation, wie ihm zur Verwaltung der Gerichtspflege in dem Vice-Präsidenten und den Räten des Appellationsgerichtes eine zureichende Unterstützung gewährt worden ist, auch für die Geschäfte der politischen Verwaltung ein Stellvertreter und zur Verrichtung der ökonomischen Angelegenheiten ein Güterverwalter an die Seite gegeben werden müsse. Eine Concentrirung der autonomen Verwaltung unserer Kreise in der Hand des Nationalgrafen ist notwendig, wenn derselbe seinen überwachenden und belehrenden Einfluß überall üben soll, wenn ihm die Uebersicht aller Geschäfte, wie sie einem Kreisvorsitzer des früheren Regimes über seine Bezirksämter zuzum, nicht unmöglich gemacht werden soll.

Sobald aber das Comitat in dieser Weise zu der vollen Wirksamkeit, die einer Mittelbehörde zwischen den Stühlen und der höheren Landesstelle ziemt, gelangt, bedarf der Nationalgraf zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eines Beamten, welchem er während seines Ausenhalts am Amteorte des Subdialen und sonstiger Abwesenheit seine Stellvertretung in politischen Angelegenheiten vertrauensvoll überlassen könne.

Wie ungenügend die Verwaltung des Nationalvermögens bestellt sei, davon hat die National-Universität im Jahre 1861 hinlängliche Ueberzeugung gewonnen und es steht zu erwarten, daß dieselbe, sobald sie diesem Theile ihrer Aufgabe einige Aufmerksamkeit zuwenden kann, auf ihren im Jahre 1852 gefaßten Beschluß wegen Bestellung eines Güterverwalters zu-

rückkommen wird. Doch dies nur andeutungsweise; lassen wir den verschiedenen Abschnitten selbst folgen:

Vierte Abtheilung: Die Verwaltung der ganzen Nation.

Die gesammte sächsische Nation wird repräsentirt durch ihre Universität. Diese besteht aus allen Oberbeamten der Städte und Städte und ihren Condeputirten, die bisher nur von den Magistraten bestellt, oder nur von den Oberbeamten nach Belieben mitgenommen worden sind. Die Vorsteher dieser Universität sind von unendlichen Zeiten gewesen der Comes und Provinzial-Bürgermeister. Es sind aber diese Aemter, so viel man in den Alterthümern nachkommen kann, nie allein bestanden, sondern sie waren von jeher mit den Würden des Hermannstädter Bürgermeisters und Königsrichters dermaßen verbunden, daß der durch die Hermannstädter Communität gewählte Bürgermeister, zugleich als Provinzial-Bürgermeister, und der Königsrichter, Comes der ganzen Nation wurde. Wann und wie eigentlich dieses Dummvirat entstanden ist, und warum der Bürgermeister nicht der Comes oder Königsrichter für den ersten Beamten gehalten worden, davon findet man keine Spuren; es ist aber leicht zu mutmaßen, daß die aus dem deutschen Reich und den deutschen Reichstädten heringewanderten Sachsen, die sich ihre Verfassung selbst einrichteten, den Comes oder Königsrichter, als den eigentlichen Beamten des Königs, deswegen ihrem Bürgermeister gleichsam unterordneten und die Obergehalt unter ihnen so theilten, daß keiner ohne den andern was thun oder vornehmen konnte, weil sie schon aus ihrer Heimat gewohnt waren, den Bürgermeister als ihren Oberbeamten zu erkennen; theils aber, damit der auf lebenslang angestellte Königsbeamte bei allein besitzender Gewalt, nicht zu mächtig werde, und nach Art der damaligen Zeit durch seine Uebermacht ihre Unterdrückung bewirken möge. Wenig, sie fanden diese Einrichtung für sich gut und notwendig, und die Könige, welche dieses gute und treue Volk bei seiner mitgebrachten Freiheit, in denen vielfältig ertheilten Privilegien aus allen Kräften schützten, ließen es gutwillig zu, ohne jemals etwas dawider verordnet zu haben.

Es bezieht sich in der Betrachtung einläßt, ob und auf welche Art dieses Dummvirat nach den damaligen sehr veränderten Umständen auch fernerhin beizubehalten sei; findet man für notwendig, die Pflicht, das Gesagte und die Ansetzung des Comes so viel möglich aus glaubwürdigen Urkunden zu beweisen. König Andreas II. sagt in seinem, den Sachsen 1224 verliehenen Privilegium: Omnibus Comitibus praeter Cibiniensem cessantibus radicibus Comes vero quicumque fuerit Cibiniensis, nullum praesumat statuere (scilicet Officialium) in praedictis Comitibus, nisi infra eos residens, et ipsum populi eligat, qui melius videbitur expedire. Voluimus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus iudicet, nisi nos, vel Comes Cibiniensis, quem nos eis loco et tempore constituemus. Aus diesen wenigen Worten erhellt sehr klar: 1. daß in der ganzen Nation nur ein Comes in Hermannstadt sein sollte; 2. wurde ihm die Vollmacht gegeben, die durch das Volk in den Kreisen nach eigenem Belieben gewählt, und daselbst jeßhaften Beamten zu bestätigen; 3. ward er, gleich nach dem König, zum Richter des sächsischen Volkes bestimmt, er war also der eigentliche Ober-Königsrichter; 4. will der König diesen Comes nach Zeit und Gelegenheit selbst anstellen. Hier entsteht die Frage, ob der König in dem Wort constituemus sich vorbehalten habe, wann immer auch außerhalb der Nation, bloß nach eigenem Belieben, oder nur einen jeßhaften Sachsen aus einem ihm gemachten Vorschlag und Candidatur zu bestimmen. Die Meinungen sind hierüber sehr getheilt. Man betrachte aber das der Hermannstädter Bürgerchaft vom König Mathias 1464 verliehene Privilegium, mit gehöriger und unparteiischer Aufmerksamkeit, und die Antwort wird sich von selbst darstellen. Das Privilegium lautet also: „Nos Mathias etc. Memoriae comendamus, quod, licet ex antiquo Jure antiquaque consuetudine Reges Hungariae, Judicem seu Comitem suum, in Civitate nostra Cibiniensi, qui scilicet

inter alios Judices seu Comites Regios septem Sedium Saxonicalium Primatum tenet, loties quoties opus fuit eligere et constituere soliti sint.“ Diejemnach hatten die Könige von Ungarn das Recht und die Gewohnheit, den Königsrichter von Hermannstadt als Comes und Vorsteher aller übrigen Königsrichter zu wählen und anzustellen. Wenn aber die Wahl voraussetzt, daß dem Könige die tauglichsten Männer in der Nation, die er unmöglich selbst kennen konnte, durch andere zur Auswahl und Bestätigung des Vorzüglichsten in Vorschlag gebracht würden, so ist es unstrittig, daß dieser Vorschlag, so wie nachherige Wahl von jeher von den Sachsen selbst gemacht worden ist, worüber noch einige Beweise nachfolgen werden. Das Privilegium sagt weiter: „tamen nos volentes fidelibus Nostris, Prudentibus ac Circumspectis, Magistro Civium, Judici, Juratis, caeterisque civibus et toti Comunitati praefatae Civitatis nostrae Cibiniensis, Favorem Nostrum Regium ostendere, ut ipsa Civitas Nostra Cibiniensis numero populorum et fidelitate augeatur, eisdem de benignitate nostra Regia et Gratia speciali, id anuendum duximus et concedendum, ut ipsi huncce duntaxat Judicem seu Comitem Regium, in medio ipsorum eligendi et constituendi liberam facultatem et potestatem habeant; qui quoad vixerit, dictos cives et comitem in Juribus et libertatibus ipsorum protegere, fovere et ea quae de Officiis ipsius faciendi fuerint, facere et exequi debeat. Hiedurch hob König Mathias die vorhin erwähnte alte Gewohnheit auf und gab der Hermannstädter Bürgerchaft die Freiheit, den Comes und Königsrichter nicht nur aus ihren Mitteln zu wählen, sondern auch gleich ohne eine weitere höhere Bestätigung anzustellen; denn er verlangte für sich bloß folgendes: ita tamen, quod praesentibus Judex seu Comes ad praesentandam observandam fidelitatem et obedientiam, faciendamque mandatorum nostrorum executionem semper nobis adstrictus esse teneatur etc. Zwar wollen einige behaupten, daß dieses Privilegium nur auf einen einzigen damals sich ergebenden Fall ertheilt sei, weil es darinnen heißt: anuendum duximus, ut ipsi huncce duntaxat judicem etc. Wenn man aber erwägt, daß in den damaligen Zeiten sehr vielen lateinischen Wörtern ein fast entgegengeetzter Verstand gegeben wurde, und wenn man zugeben muß, daß alle dunkeln Stellen in Gesetzen und Privilegien durch den nachherigen verjährten Gebrauch erklärt und entschieden werden, so wird man ohne weiteres zugestehen müssen, daß das Wort duntaxat für scilicet genommen worden ist. Denn die Hermannstädter Communität hat das Wahlrecht des Comes in einem fort auch unter den Siebenbürgischen Fürsten ungekürzt ausgeübt; nur mit dem Unterschied, daß diese den gewählten Comes bestätigten. Dieses beweiset Compil. Const. P. 2, Tit. I, Art. 18, wo es heißt: A Szász Natio is e Hazának egyik betsületes Tagja le-nak, Király Birakat és minden egyébb Tiszteket választassanak magok-nak tsak szántén a Szében Király Bironak confirmatioja authoritása-ban alván ö Nagysága, mivel az Comes Universitatis Nationis Saxoni-cae. Diese Stelle lautet in deutscher Sprache also: Auch die sächsische Na-tion, welche ebenfalls ein verehrliches Mitglied des Landes ist, kann ihre Königsrichter und andere Beamte wählen, und nur die Bestätigung des Hermannstädter Königsrichters steht in der Vollmacht des Fürsten, weil sel-biger zugleich Comes von der sächsischen Nationaluniversität ist.

Dieses Vorrecht der Sachsen wurde in der Folge auch vom Kaiser Leopold I, als er Siebenbürgen in seinen Schutz nahm, in seinem Diplom von 1691 bestätigt. Die Urkunde ist zu Ende der vorhergehenden Abtheilung wörtlich angeführt worden, in welcher den Sachsen, so wie den Se-leren und Comitaten die Wahl aller Königsrichter (also auch des Hermannstädter) und andern Beamten nach dem alten Gebrauch auch ferner zuge-standen, dem Fürsten aber bloß die Bestätigung der Gewählten vorbehalten heißt, wie denn dieses Recht, einen einzigen Fall ausgenommen, auch immer heilig beobachtet worden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Unregungen.

Was einem Expeditionsrath passieren kann.

D — ist eine prächtige Stadt, zumal bei Gasbeleuchtung; wenn das Gas nämlich angezündet ist. Da ist dem Expeditionsrath einmal etwas passiert; doch ist's soweit noch ein Geheimniß, und seine Frau weiß nichts davon. Er hatte an diesem Tage die längst erwarteten hundert Thaler Zulage erhalten, und dem zu Ehren war er in das „Roths Haus“ ge-gangen, um sich gültlich zu thun, „und“, dachte er, „vielleicht treffe ich den Hauptmann dort.“ Er ist nämlich ganz versessen auf seinen alten Freund, den Hauptmann.

Er traf ihn auch, und sie tranken eine Flasche Wein mit einander in aller Gemüthlichkeit und plauderten von Diesem und Jenem, von der Fehler Steinbrücke und dem Ausfuhrverbot, von den Friedensversicherungen des amtlichen Organs der französischen Regierung und daß man sich auf Alles gefaßt halten müsse; und nachdem man auf dieses Capitel gekommen, ward die zweite Flasche auf die Gesundheit Deutschlands ausgetrunken. Nachdem aber die zweite Flasche ausgetrunken war, schlug es gerade neun Uhr, schnallte der Hauptmann seinen Säbel um und sagte: „Schon muß morgen zum Exerciren; gute Nacht Expeditionsrath.“

„Gute Nacht Hauptmann“, sagte der Expeditionsrath, „ich bleibe noch; mein Nationalgefühl ist heute aufgeregt, es leidet mich noch nicht im Bette.“ Herr Oberkellner, noch einen Schoppen Wein.

So kam es, daß es halb elf Uhr wurde, als der Herr Expeditions-rath in der heitersten Gemüthsstimmung nach Hause wandelte. Im Kalender stand Monatschein, aber im Himmel hatten sie auf Jo-hanni einen neuen Hausknecht bekommen und der hatte vergessen den Mond anzuzünden und der Herr Gasinspector das Gas und es war also, stockfinster in den Straßen.

„Wenn ich nur wüßte, ob meine Hausknecht die siebente ist von der Gasse, oder die achte“, sagte der Herr Expeditionsrath und zählte die Haus-thüren ab; es sah aber eine wie die andere aus. „Was nützen mir die

grünen Läden? Bei der Nacht sind alle Kühe schwarz. Ich probire es mit der siebenten, und wenn der Hausknecht paßt, so kann's ja nicht fehlen.“ Die Katharina hätte mir wohl können ein Licht unter die Treppe stellen, die Gans“, brummte er und tappte mit den Händen an der Wand hin, bis er die Gangthür fand. — Jetzt hatte er das hölzerne Treppen-geländer erwischt und konnte nicht mehr sehen; er kletterte die Treppe hinauf und gleich rechts war sein Schlafzimmer.

Vor der Schlafzimmertür zog er seinen Rock aus, griff nach dem Nagel und hing den Rock daran, daß ihn die Katharine am andern Morgen gleich putzen könne. Jetzt öffnete er die Thür so sanft wie mög-lich, „daß meine Alte nichts merkt; sie brummt sonst“, dachte er und schlich auf den Zehen hinein.

Gleich auf dem Tische, neben der Thür mußte ein Schächtelchen mit Zündhölzchen stehen; denn er hatte sie selbst hingestellt; er fand auch den Tisch, aber keine Zündhölzchen darauf.

„Die Katharina wird doch immer dünner! Nun, ich kann auch im Dunteln zu Bette gehen, und für den Nothfall habe ich auch Feuerzeug in der Tasche.“

Also setzte er sich auf den Stuhl, der neben dem Tische stand, und fing an, die Stiefel auszuschieben. Doch als er die Stiefel aus hatte, be-merkte er, daß er sich auf etwas gesetzt, denn es kratzte.

„Was mag das sein?“ dachte er und langte danach. „Heiliges Lintenfäß! Meinere Frau ihr Hut, — breit wie ein Geruch!“ und der Schrecken fuhr ihm dergestalt in die Nase, daß er laut nießen mußte, er mochte wollen oder nicht. Da erscholl aus dem Bette eine Stimme:

„Wer ist da? Vater, bist Du es?“

„Da haben wir es“, murrette der Herr Expeditionsrath, „jetzt ist sie doch aufgewacht; und was für eine feine Stimme sie hat. — Ich bin's, altes Herz, jetzt er schmeichelt hinzu.

„Hab ich Dich aufgeweckt?“

„Wer ist da? Um Gottes willen, wer ist da?“ schrie die Stimme wieder, und etwas raspelte im Bette.

„Schreie nur nicht so, Alte! Du weckst ja die Kinder. Ich bin's ja, Dein Joseph; hat die Louise noch den Husten? Warte, ich mache Licht.“ Und der Herr Expeditionsrath langte sein Feuerzeug aus der Tasche, strich ein Hölzchen an der Wand an und ging mit demselben gegen das Bett, um das Licht auf dem Nachtschisch anzuzünden.

Da erscholl aus dem Bette ein furchtbarer Schrei, und der Herr Expe-ditionsrath ließ vor Schrecken und Entsetzen das Zündhölzchen fallen, denn bei seinem fünf Sekunden laugen Scheine hatte er etwas Schreckliches, Haarsträubendes gesehen. Er war in einem fremden Zimmer und stand vor dem Bette eines jungen Mädchens, welches sich in wahrer Todesangst in die Betttücher wickelte und schrie, als hätte es ein Messer am Halse.

„Vater, Mutter, zu Hilfe! Mörder, Räuber, zu Hilfe!“

„Amalie, was gibst du?“ brummte eine tiefe Bassstimme durch die Wand des Nebenzimmers, „träumst Du?“

„Vater, Vater, um Gottes willen — zu Hilfe! Räuber! zu Hilfe!“

Der Herr Expeditionsrath war starr, und wenn es nicht so dunkel gewesen wäre, hätte man sehen können, wie ihm die Haare zu Berge stan-den; er wollte sich entschuldigen und stotterte:

„Hochzuverehrendes Fräulein —“ aber weiter brachte er keine Sylbe heraus. Erst als die Bassstimme im Nebenzimmer brüllte: „Amalie, halte ihn fest, ich komme!“ erwachte er plötzlich aus seiner Erstarrung; es kam auf einmal eine merkwürdige Rührigkeit über ihn, und mit zitternder Faust — die Stiefel ließ er im Stich — suchte er die Thür wieder zu finden.

Jetzt erwachte er eine und stürzte sich kopfüber hinaus, oder vielmehr hinein, denn er war an einen großen Kleiderhaack geraten. In dem Bette schrie es Zetter Mordio; der Expeditionsrath kämpfte in dem Klei-derhaack mit zwei Unterrocken und einer Crinoline, und suchte sich verge-bens aus dem Neße herauszuwickeln, das in den zahllosen Bestandtheilen einer Damengarderobe sich über seinem Haupte zusammenzog.

Da ward die Zimmerthür aufgerissen, und im Schlafrock, der eine höchst einfache Toilette verbergen sollte, in der einen Hand ein Licht, in der andern den bloßen Säbel, stürzte die Bassstimme ins Zimmer.

„Amalie, wo, wo?“ rief der Bass und leuchtete im Zimmer umher.

c t. 2-3

ty, Grundbesitzer von Kis-Barosa, ed hiemit bekannt gegeben, es habe ner, Kaufmann in Hermannstadt, Landesgerichte de praes. 2. April age pto. 6000 fl. ö. W. c. s. c. e, als die hierauf ersloffene Zah- 1971/Civ., demselben wegen dessen retes nicht zugestell werden konnte, s de praes. 17. November 1862, in der Person des Herrn Landes- stellt worden, mit welchem diese ordnung ausgetragen werden wird.

den aufgestellten Vertreter über echtsache gehörig anzuweisen ober namhaft zu machen, widrigen- en sich selbst beizumessen haben

1862.

act- und Stuhl-Magistrat als Gericht

u r s.

2-3

c t. zu Déva wird hiemit kundge- Garazadaer Gutbesizers Herrn es. 9. Dezember 1862, Nr. 2454, befindliche bewegliche, dann das- sich in denjenigen Kronländern 853 in Wirksamkeit ist, mit Be- tet, Herr Landesadvokat Dr. Lazarofat Johann Bodolla zu dessen Lajos sämtliche in Déva zum efft.

che auf das in Concurs versaf- de zu stellen haben, aufgefordert, bis zum 20. März 1863 cht auf bereits erworbene Eigen- der Befriedigung aus der Con- würtren.

hiemit vorgeladen, auf der am 5. angeordneten Tagfahrt behufs lters und Gläubiger-Ausschusses als sonst auf ihre Gefahr und best bestätigt werden wird.

e der Comitats-Gerichts- zung.

apier und 20 Pfund Brennstoff zu fie- stud bis 10. Jänner 1. J., ein- (Nr. 158.)

blage in Mühlbach mit geräumigem am 3. Februar 1. J., beim dor- reits 4000 fl. ö. W. (Neug. 10% (Nr. 158.)

der Frau Generalmajors-Witwe Caro- fstadt, findet am 3. Februar 1. J., sind beim Gerichts-Commissär, (Nr. 158.)

ft soeben erschienen und in allen abt bei Th. Steinhausen:

leicht zu heilen.

n Schwerhörigkeit und Taubheit, rerlangung des zum Theil oder von Mitteln, welche den Seiden- Dietrich. 2. Auflage. 1862.

anz Deutschland durch seine Schrift Dietrich'schen Rheumatismus- und in Schleißen befreit hat, erzieht durch werhörigkeit und Taubheit Leidenen em Wege und mit Gebrauch der von freit werden können. 1-3

2-3

ist zu verkaufen, Sporerzasse

Oesterreich.

Media sch, 7. Januar. Heute wurde behufs der Wahl der Deputierten zur National-Unterrichts-Erziehungsversammlung abgehalten und es wurden fast mit Einstimmigkeit Dr. jur. Ludwig Binder und Dr. jur. Adolph Klein gewählt.

„Kronstädter Zeitung“ Nr. 3 polemisiert gegen unseren Artikel „Oesterreich und Sachland“ in Nr. 1 dieser Blätter. Es wundert uns dies von der hiesigen Redaktion der „Kronstädter Zeitung“ nicht. Wir können ihr die gewonnene Ueberzeugung, und bleiben bei der unseren. Nur daß unser Vorschlag für die Regierung bedenklich sei, können wir schwer begreifen, und wenn die sächsische Nation wirklich nur dazu da sein sollte, um eine höchst fatale Vermittlerrolle zu spielen und niemals Selbstzweck zu sein, so ist ihr ein ziemlich bitteres Los gefallen.

In der Gekirch ist solcher Wassermangel, daß einzelne Gemeinden aus benachbarten niedriger liegenden Dörfern Wasser holen, um leben zu können. An den meisten Orten wird mit Sauerwasser geteilt und gebadet. Dabei brennen hier und da noch die Wiesen — ein unerhörtes Schauspiel in Siebenbürgen. Durch Hirtenfeuer waren noch im Monat September in der Gemarkung einzelner Gemeinden die Wiesen im Brand gerathen und brennen, da man unterlassen hat, das Feuer rechtzeitig zu dämmen, trotz des wenigsten Schnees, der unterdessen gefallen, hier und da zum großen Schaden der davon betroffenen Dörfer, die an diesen Stellen auch in 10 Jahren kein Heu sehen werden, noch immerfort (Kronst. Ztg.)

Wien, 3. Jänner. Heute wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das erste Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Daselbst enthält unter Nr. 1 das Gesetz vom 17. December 1862, — gültig für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthum Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, dann die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska mit der Markgrafschaft Friaun und der reichsunmittelbaren Stadt Triest nebst ihrem Gebiete, — zur Einführung eines Handelsgesetzbuches.

Nach amtlichen Erhebungen beläuft sich der Schaden, welcher durch die Ueberschwemmung der Donau, Elbe, Weichsel und ihrer Nebenflüsse im Februar v. J. an Privat- und Gemeindegütern, an nicht anrührenden Straßen, Brücken, Dämmen und ähnlichen Concurrenzobjecten angerichtet worden ist, in den deutsch-slavischen Ländern der Monarchie über 7, im Königreiche Ungarn auf ungefähr 3, zusammen auf 10 Mill. Gulden. Davon treffen 4 1/2 Millionen solche Parteien, welche einer Unterstützung nicht bedürfen, während der auf 5 1/2 Millionen geschätzte Schaden jener Parteien, die fremder Hilfe bedürftig, in den deutsch-slavischen Ländern einer und in Ungarn andererseits sich verhält wie 726:274.

Die reichlichen Gaben, welche gleich im ersten Augenblicke des herein-gebrochenen Unglücks die allerh. Gnade Sr. Maj. des Kaisers, die Mühseligkeit höchster und hoher Personen und der Wohlthätigkeitsinn zahlreicher Menschenfreunde gesendet hatte und welche durch die in den betroffenen Ländern von den Landesstellen eingeleiteten Sammlungen aufgebracht worden sind, haben für die deutsch-slavischen Ländern allein mehr als 800,000 fl. eingetragen.

Die in Folge allerh. Anordnung aus diesem Anlasse unter der Leitung des Hrn. Staatsministers zusammengerechnete Specialcommission hat auch in den von der Ueberschwemmung nicht oder minder hart heimgegriffenen Gebieten die allgemeine Sammlung mildebeitragender Gaben mit der Unterstützung veranfaßt, daß Spenden, die von den Behörden für ein bestimmtes Gebiet gewidmet waren, unmittelbar an die bezügliche Landesstelle, andere Spenden aber an das Staatsministerium abgeführt wurden. — Die Gaben letzterer Art betragen in runder Summe 13,000 fl.

Mit allerh. Entschluß vom 24. März v. J. geruhten Sr. k. k. apostol. Majestät allergnädigst zu gestatten, daß die VII. Staatswohlthätigkeits-Lotterie zum Besten der durch die Ueberschwemmung Verunglückten gewidmet, und daß fogleich ein Betrag von 100,000 fl. dem Staatsministerium und der ungarischen Hofkanzlei vorzuschußweise auf Abschlag an dem Lottotrage zur Verfügung gestellt werde.

Von diesen 100,000 fl. und dem obigen Sammlungs-Ergebnisse mit 13,000 fl. entfallen im Verhältnisse des Schadens auf das Königreich Ungarn nahezu 31,000 fl., welche vorbehaltlich der schließlichen Abrechnung nach Maßgabe des Lotterie-Einkommens der k. ungarischen Hofkanzlei zur Verfügung gestellt worden sind.

Außerdem wurden in Folge der von der gedachten Special-Commission mit Bedachtnahme auf die Ziffer des Schadens, den Betrag der den Ländern aus eigenen Kräften und von Außen zugeflossenen Unterstützung und auf die Dringlichkeit der Verhältnisse gefaßten Beschlüsse aus dem Sammlungs-Ertrag mit 13,000 fl. und für Rechnung des Ertrages der VII. Staats-Lotterie, deren Ziehung am 20. Dec. v. J. stattgefunden hat, den einzelnen Ländern folgende Beträge zugewandt:

Table with 2 columns: Country and Amount. Includes Niederösterreich (50,000 fl.), Oberösterreich (60,000 fl.), Böhmen (40,000 fl.), Mähren (15,000 fl.).

Unter den für Oesterreich unter und ob der Enns angewiesenen Beträgen sind je 30,000 fl. begriffen, welche auf unverzinsliche, innerhalb 10 Jahren rückzahlende Darleihen zu verwenden kommen.

Wien, 1. Jänner. (Die slavonische Eisenbahnlinie.) Dem „Bester Lloyd“ wird aus Agram mitgetheilt: „Die Banalconférence ist auf den 15. Jänner 1863 einberufen, um ihre Beratungen in Bezug auf die kroatische Vödenreditantialt und slavonische Eisenbahnlinie fortzusetzen. Zu dieser beschleunigten Einberufung hat meistens die dem regierenden Fürsten Schaumburg-Lippe zur Tractierung einer Bahn von Neuböckse einerseits bis zur Südbahn, andererseits bis Semlin vor einigen Tagen ertheilte Conférence-Veranlassung gegeben, weil man in dieser Unternehmung einen Rivalen beschränkt, der möglicherweise alle bisherigen Combinationen der Banalconférence in Bezug auf die slavonische bis Fiume zu führende Eisenbahn durchkreuzen könnte, und dies um so mehr, als der mit der diesfälligen Tractierung betraute Ingenieur Kreuter seine Arbeiten obgleich der schlechten Witterung mit einer solchen Eile betreibt, daß dieselben schon in kurzer Zeit zu Ende geführt werden dürften. Wie man hört, hat sich die Südbahngesellschaft erklärt, sich an dem Schaumburg-Lippe'schen Unternehmen zu betheiligen, wenn die Linie bis Sissef ausgeführt wird.“

(Ein angeblicher Arpad.) In der am 22. v. M. abgehaltenen Sitzung der ungarischen Academie wurde ein Brief von August Arpad-Graub-Ghanel vorgelesen, welcher der „M. Sajto“ zufolge folgendermaßen lautet: „Geehrte Academie! Für den in der Sitzung des verfloffenen Monats bezüglich der Grabstätte für die Asche meines Ahnhern Vela III. gefaßten patriotischen Beschlusses möge die geehrte Academie den zweifachen Dank des Abkömmlings der Familie Arpads empfangen, zu welchem ich als Patriot dem geistigen Mittelpunkt des Vaterlandes gegenüber und als Nachkomme dem Andenken meines Ahnhern gegenüber verpflichtet bin. In der Hoffnung, daß der Gott der Magyaren je früher die Zeit herbeiführen wird, in welcher die modernen Reliquien unserer nationalen Könige in einer von Lande errichteten Königsgruft den ewigen Schlaf schlafen werden, bleibe ich unter Wiederholung meines innigen Dankes der geehrten Academie verbundener Compatriot u. s. w.“ Die „M. Sajto“ knüpft hieran die Bemerkung, daß der Fürst seine Abstammung von der Familie Arpads als fact accompli betrachte, obgleich es in diesem Falle noch heiße: sub judice lis est.

Deutschland.

Berlin, 2. Jänner. (Neujahrsadresse.) Die telegraphisch erwahnte Neujahrsadresse der Stadt Berlin an den König lautet wörtlich: „Allerburchlauchtigster, Großmächtigster, „Allergnädigster König und Herr!“

Auch beim heutigen Jahreswechsel folgen wir dem Drange, der uns alljährlich vor die Stufen des Thrones führt, Ew. Majestät die Versicherung treuer Hingebung und ehrfurchtsvollster Huldigung darzubringen. Aus der Tiefe unserer Herzen steigen die Glückwünsche empor, die wir im Namen der von uns vertretenen Bürgerschaft aussprechen. Möge der Allmächtige Euer Majestät Leben und Gesundheit in Seine heilige Obhut nehmen, möge Er Ew. Majestät treue Sorgfalt für die Wohlfahrt des theuren Vaterlandes segnen und ihr Gedeihen geben.

Diese Treue und unablässige Sorgfalt ist es, die uns in dem Vertrauen bestärkt, daß Ew. Majestät gelingen werde, die schweren Besorgnisse zu gestreuen, mit denen wir, wie wir Ew. Majestät freimüthig zu bekennen uns verpflichtet halten, dem neuen Jahre entgegen gehen. Denn der belagertenwerthe Conflict, mit dem das alte Jahr schließt, geht ungelöst in das neue über — ein Conflict, der die Grundfrage der Verfassung in Frage stellt, der länger er dauert, um so mehr dazu angethan ist, die Gemüther des Volkes zu verwirren und die auf der Einheit von König und Land beruhende Geltung Preußens nach außen hin zu vermindern. Möge es Euer Majestät gefallen — dieser wahrhaft patriotische Wunsch klingt heute in Aller Herzen wieder — die Wege zu betreten, die aus dem Zwiespalt heraus zur Versöhnung und zum Frieden führen.

Wir verharren in der Zuversicht, daß an der hohen Weisheit und Gerechtigkeit Ew. Majestät die Hoffnungen zerstreuen werden, welche die Feinde Preußens und seiner Verfassung an die Fortdauer eines inneren Zerwürfnisses knüpfen, daß das neue Jahr ein Jahr des Glückes und des Gedeihens sein und dazu beitragen wird, Ew. Majestät erhabene Bemühungen mächtig zu fördern, die, wie Ew. Majestät in dem an die höchsten Communalbehörden erlassenen Allerhöchsten Schreiben vom 28. März 1860 ausgesprochen haben, unablässig auf die wahre Einigung und Stärkung Preußens und des gesammten Deutschlands gerichtet sein und bleiben werden.

In tiefster Ehrfurcht erbeten wir Euer königlichen Majestät allerunterthänigste und treuehormsämste Stadtverordnete zu Berlin.“

Italien.

Aus Turin, meldet die „G. G.“, daß mancherlei Thatsachen nicht günstig für die nationale Sache sprechen. Die Rekrutenausbereitung soll mit den größten Schwierigkeiten in den Marken und Umbrien vor sich gehen. Von 3000 Militärschulung hatten sich nur 350 gestellt, die übrigen hätten sich, getrieben von der Geistlichkeit, auf römisches Gebiet geflüchtet.

Daselbst enthält unter Nr. 1 das Gesetz vom 17. December 1862, — gültig für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthum Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, dann die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska mit der Markgrafschaft Friaun und der reichsunmittelbaren Stadt Triest nebst ihrem Gebiete, — zur Einführung eines Handelsgesetzbuches.

Die reichlichen Gaben, welche gleich im ersten Augenblicke des herein-gebrochenen Unglücks die allerh. Gnade Sr. Maj. des Kaisers, die Mühseligkeit höchster und hoher Personen und der Wohlthätigkeitsinn zahlreicher Menschenfreunde gesendet hatte und welche durch die in den betroffenen Ländern von den Landesstellen eingeleiteten Sammlungen aufgebracht worden sind, haben für die deutsch-slavischen Ländern allein mehr als 800,000 fl. eingetragen.

Die in Folge allerh. Anordnung aus diesem Anlasse unter der Leitung des Hrn. Staatsministers zusammengerechnete Specialcommission hat auch in den von der Ueberschwemmung nicht oder minder hart heimgegriffenen Gebieten die allgemeine Sammlung mildebeitragender Gaben mit der Unterstützung veranfaßt, daß Spenden, die von den Behörden für ein bestimmtes Gebiet gewidmet waren, unmittelbar an die bezügliche Landesstelle, andere Spenden aber an das Staatsministerium abgeführt wurden. — Die Gaben letzterer Art betragen in runder Summe 13,000 fl.

Mit allerh. Entschluß vom 24. März v. J. geruhten Sr. k. k. apostol. Majestät allergnädigst zu gestatten, daß die VII. Staatswohlthätigkeits-Lotterie zum Besten der durch die Ueberschwemmung Verunglückten gewidmet, und daß fogleich ein Betrag von 100,000 fl. dem Staatsministerium und der ungarischen Hofkanzlei vorzuschußweise auf Abschlag an dem Lottotrage zur Verfügung gestellt werde.

Von diesen 100,000 fl. und dem obigen Sammlungs-Ergebnisse mit 13,000 fl. entfallen im Verhältnisse des Schadens auf das Königreich Ungarn nahezu 31,000 fl., welche vorbehaltlich der schließlichen Abrechnung nach Maßgabe des Lotterie-Einkommens der k. ungarischen Hofkanzlei zur Verfügung gestellt worden sind.

Außerdem wurden in Folge der von der gedachten Special-Commission mit Bedachtnahme auf die Ziffer des Schadens, den Betrag der den Ländern aus eigenen Kräften und von Außen zugeflossenen Unterstützung und auf die Dringlichkeit der Verhältnisse gefaßten Beschlüsse aus dem Sammlungs-Ertrag mit 13,000 fl. und für Rechnung des Ertrages der VII. Staats-Lotterie, deren Ziehung am 20. Dec. v. J. stattgefunden hat, den einzelnen Ländern folgende Beträge zugewandt:

Table with 2 columns: Country and Amount. Includes Niederösterreich (50,000 fl.), Oberösterreich (60,000 fl.), Böhmen (40,000 fl.), Mähren (15,000 fl.).

Unter den für Oesterreich unter und ob der Enns angewiesenen Beträgen sind je 30,000 fl. begriffen, welche auf unverzinsliche, innerhalb 10 Jahren rückzahlende Darleihen zu verwenden kommen.

Wien, 1. Jänner. (Die slavonische Eisenbahnlinie.) Dem „Bester Lloyd“ wird aus Agram mitgetheilt: „Die Banalconférence ist auf den 15. Jänner 1863 einberufen, um ihre Beratungen in Bezug auf die kroatische Vödenreditantialt und slavonische Eisenbahnlinie fortzusetzen. Zu dieser beschleunigten Einberufung hat meistens die dem regierenden Fürsten Schaumburg-Lippe zur Tractierung einer Bahn von Neuböckse einerseits bis zur Südbahn, andererseits bis Semlin vor einigen Tagen ertheilte Conférence-Veranlassung gegeben, weil man in dieser Unternehmung einen Rivalen beschränkt, der möglicherweise alle bisherigen Combinationen der Banalconférence in Bezug auf die slavonische bis Fiume zu führende Eisenbahn durchkreuzen könnte, und dies um so mehr, als der mit der diesfälligen Tractierung betraute Ingenieur Kreuter seine Arbeiten obgleich der schlechten Witterung mit einer solchen Eile betreibt, daß dieselben schon in kurzer Zeit zu Ende geführt werden dürften. Wie man hört, hat sich die Südbahngesellschaft erklärt, sich an dem Schaumburg-Lippe'schen Unternehmen zu betheiligen, wenn die Linie bis Sissef ausgeführt wird.“

(Ein angeblicher Arpad.) In der am 22. v. M. abgehaltenen Sitzung der ungarischen Academie wurde ein Brief von August Arpad-Graub-Ghanel vorgelesen, welcher der „M. Sajto“ zufolge folgendermaßen lautet: „Geehrte Academie! Für den in der Sitzung des verfloffenen Monats bezüglich der Grabstätte für die Asche meines Ahnhern Vela III. gefaßten patriotischen Beschlusses möge die geehrte Academie den zweifachen Dank des Abkömmlings der Familie Arpads empfangen, zu welchem ich als Patriot dem geistigen Mittelpunkt des Vaterlandes gegenüber und als Nachkomme dem Andenken meines Ahnhern gegenüber verpflichtet bin. In der Hoffnung, daß der Gott der Magyaren je früher die Zeit herbeiführen wird, in welcher die modernen Reliquien unserer nationalen Könige in einer von Lande errichteten Königsgruft den ewigen Schlaf schlafen werden, bleibe ich unter Wiederholung meines innigen Dankes der geehrten Academie verbundener Compatriot u. s. w.“ Die „M. Sajto“ knüpft hieran die Bemerkung, daß der Fürst seine Abstammung von der Familie Arpads als fact accompli betrachte, obgleich es in diesem Falle noch heiße: sub judice lis est.

Berlin, 2. Jänner. (Neujahrsadresse.) Die telegraphisch erwahnte Neujahrsadresse der Stadt Berlin an den König lautet wörtlich: „Allerburchlauchtigster, Großmächtigster, „Allergnädigster König und Herr!“

Auch beim heutigen Jahreswechsel folgen wir dem Drange, der uns alljährlich vor die Stufen des Thrones führt, Ew. Majestät die Versicherung treuer Hingebung und ehrfurchtsvollster Huldigung darzubringen. Aus der Tiefe unserer Herzen steigen die Glückwünsche empor, die wir im Namen der von uns vertretenen Bürgerschaft aussprechen. Möge der Allmächtige Euer Majestät Leben und Gesundheit in Seine heilige Obhut nehmen, möge Er Ew. Majestät treue Sorgfalt für die Wohlfahrt des theuren Vaterlandes segnen und ihr Gedeihen geben.

Diese Treue und unablässige Sorgfalt ist es, die uns in dem Vertrauen bestärkt, daß Ew. Majestät gelingen werde, die schweren Besorgnisse zu gestreuen, mit denen wir, wie wir Ew. Majestät freimüthig zu bekennen uns verpflichtet halten, dem neuen Jahre entgegen gehen. Denn der belagertenwerthe Conflict, mit dem das alte Jahr schließt, geht ungelöst in das neue über — ein Conflict, der die Grundfrage der Verfassung in Frage stellt, der länger er dauert, um so mehr dazu angethan ist, die Gemüther des Volkes zu verwirren und die auf der Einheit von König und Land beruhende Geltung Preußens nach außen hin zu vermindern. Möge es Euer Majestät gefallen — dieser wahrhaft patriotische Wunsch klingt heute in Aller Herzen wieder — die Wege zu betreten, die aus dem Zwiespalt heraus zur Versöhnung und zum Frieden führen.

Wir verharren in der Zuversicht, daß an der hohen Weisheit und Gerechtigkeit Ew. Majestät die Hoffnungen zerstreuen werden, welche die Feinde Preußens und seiner Verfassung an die Fortdauer eines inneren Zerwürfnisses knüpfen, daß das neue Jahr ein Jahr des Glückes und des Gedeihens sein und dazu beitragen wird, Ew. Majestät erhabene Bemühungen mächtig zu fördern, die, wie Ew. Majestät in dem an die höchsten Communalbehörden erlassenen Allerhöchsten Schreiben vom 28. März 1860 ausgesprochen haben, unablässig auf die wahre Einigung und Stärkung Preußens und des gesammten Deutschlands gerichtet sein und bleiben werden.

In tiefster Ehrfurcht erbeten wir Euer königlichen Majestät allerunterthänigste und treuehormsämste Stadtverordnete zu Berlin.“

Aus Turin, meldet die „G. G.“, daß mancherlei Thatsachen nicht günstig für die nationale Sache sprechen. Die Rekrutenausbereitung soll mit den größten Schwierigkeiten in den Marken und Umbrien vor sich gehen. Von 3000 Militärschulung hatten sich nur 350 gestellt, die übrigen hätten sich, getrieben von der Geistlichkeit, auf römisches Gebiet geflüchtet.

Daselbst enthält unter Nr. 1 das Gesetz vom 17. December 1862, — gültig für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthum Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, dann die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska mit der Markgrafschaft Friaun und der reichsunmittelbaren Stadt Triest nebst ihrem Gebiete, — zur Einführung eines Handelsgesetzbuches.

Die reichlichen Gaben, welche gleich im ersten Augenblicke des herein-gebrochenen Unglücks die allerh. Gnade Sr. Maj. des Kaisers, die Mühseligkeit höchster und hoher Personen und der Wohlthätigkeitsinn zahlreicher Menschenfreunde gesendet hatte und welche durch die in den betroffenen Ländern von den Landesstellen eingeleiteten Sammlungen aufgebracht worden sind, haben für die deutsch-slavischen Ländern allein mehr als 800,000 fl. eingetragen.

Er scheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 8.

Die verrückten

Die ehemals in Klausen bewahrung und Ausheilung frugen, es steht demnach von sich um den Erhalt eines freigehtes, Landes-Zustimmung-Gesetz in Klausenburg zu wenden, welches demselben an Leben fortwährendes hiemit allgemein Klausenburg, am 19. Dec.

Ein Aufsatz aus

Das übrigens der Comes weien ist, beweiset sowohl das vthias, als auch den Comitibus aber der nun sehr oft verdrängt Diplom befähigt den Comes athen Fährten gebabten Ouberni inde salutis publicae Incrementum, si in Consilio Intir tholici, et quidem inter illos leges receptas, ex Natione Sa Comes der Sachen sowie die Comitaren, auch Heerführer des geistlichen Corps, als überzeugende dem Comes bis auf den heutigen ein Säbel und ein Duzdagan vor hat aber schon vielleicht zu An und ist seitdem, unter der Regien bürgen genossenen Frieden, und mehr nothwendig geworden. Die P nigstrichter, war, daß er mit die dasige Städtische und Stuble che in appellatorio bei dem Mac res, abgethan wurden. Aber an hauptere dieser Bürgermeister, bei zessen den Vorriß, welchen bei d Schöpfburger Deputierte führt. Activität entzogen, und er war Das oben angeführte Andream precipuum quatenus ipsos (ne niszos vel Comes Cibiniensis, der Comes, und nicht der Bürg tion sein. Von ihm sagt der mes (das h. als Oberbeamter) Fürsten erhalten selbst, ohne v Ja, das Leopoldinische Diplom be Würde, und jetzt die Bürgermei also nicht, mit welchem Rech sondern in gerichtlichen Gegenfä hat anmaßen können. Man find

Die verrückten

Das Wirkthaus zur an einem schönen Herbstabend men, wie Lucas a non lucendo, herten Worten, weniger die Hübr rucht; denn der Wirth war ein die letzten goldenen Federn aus. Wohnung sehr unglücklich gewesen erst bedauert hatte, so gönnte mo man erfahren hatte, daß es ein Geiz in das unansehnliche und führt hatte. Um so vergnügter der Ankniff so seltener fetter Gt Gesieder etwas zu rupfen.

Die beiden Reisenden wo wie man sie häufig auf dem Go und schmal und spitz von dem andere klein und von gedrungene lich sein Härchen im ganzen Gef Jahrbunders, wo noch nicht die gepflegten Bärten in London un glischen und amerikanischen Men nen war Frank Nonpard und Beide waren übrigens von jene und beiden sah man die Verlich wiesen auch ihre Baffe nach, die So sehr man übrigens u Herrn Keiber nur aus Sparjam doch zu den Anforderungen pas wählten sich das beste Zimmer u

Notizen.

(Vergiftung.) In Gutaring wurden diese Feiertage über 60 Personen vergiftet. Gestorben ist zwar noch Niemand, aber es leiden die Leute an allen Erscheinungen des Arsenitvergiftung, herbeigeführt durch das Essen von „Reindlingen“, einer Art von festlichem weißem Brote, das auch „Portia“ heißt, und für die Weihnachtsfeiertage von jeder Hausfrau bereitet wird. Man konnte die ersten Erscheinungen nicht begreifen; lag die Schuld im Mehle, in der Germ (Hefe) oder war ein Giftsame im Weizen? Der selbst krank gewordene Müller gesteht endlich, daß er mit Arsenit und Essig die Mühlsteine eingerieben habe, um ein schöneres und besseres (!) Mehl zu bereiten; er habe nämlich gehört, daß es an anderen Orten auch geschehe.

(Sabbathfeier.) Siebenundzwanzig Erzbischöfe und Bischöfe der anglicanischen Kirche haben an die Direktoren der Eisenbahnen eine Denkschrift ergehen lassen, worin sie dieselben um Einstellung der sonntäglichen Vergnügungszüge ersuchen. Im Resumé der Gründe heißt es, diese Züge am Tage des Herrn seien an sich selbst unrecht, und nachtheilig sowohl für das Publikum als für die Eisenbahngesellschaften und ihre Angestellten. Die Methodisten und Presbyterianer haben sich dieser Petition angeschlossen.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 7. Jänner 1862.

Table with 2 columns: Effecten and Wechsel. Lists various financial instruments and their prices in fl. kr.